

10/2020

Die Fachzeitschrift
für Anwältinnen
und Anwälte

Anwalts blatt



Deutscher **Anwalt** Verein



AnwaltsPraxis

Gegen den Strom

Wirtschaftsjurist David Scholz

AnwaltsWissen

Gerechtigkeit und Gleichheit:
Relationale Auslegung

AnwaltVerein

Startschuss RVG-Anpassung:
Anfang 2021 in Kraft?

Anzeige

Meine Kanzlei organisiere ich

innovativ.

Mit Kanzleisoftware von DATEV.

www.datev.de/anwalt



Jetzt testen:
**DATEV Anwalt
classic**
für Ihre Kanzlei



Zukunft gestalten. Gemeinsam.



AnwaltsPraxis

Porträt

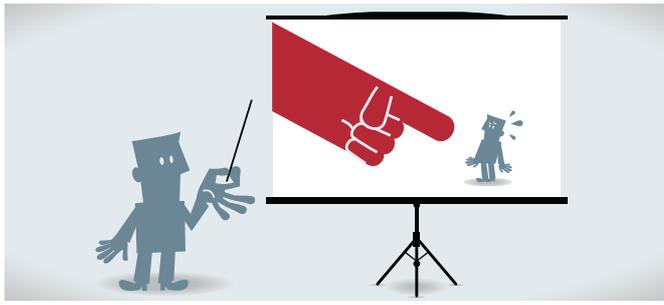
David Scholz: Gegen den Strom
Andin Tegen, Hamburg 518

Report

Diversity – Thema für die Anwaltschaft?
Rechtsanwältin Maya El-Auwad, Berlin 522

Anwälte fragen nach Ethik

Ungewöhnliches Anwalts-Inkasso
Rechtsanwalt und Notar Christian Brunssen, Achim 526



Gastkommentar

Demonstrieren in Corona-Zeiten
Prof. Dr. Heribert Prantl, Süddeutsche Zeitung 528

Kommentar

Praxisnetze – eine Chance gerade für
kleinere Kanzleien
Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge, Hauptgeschäftsführerin des DAV 529

Digital

Anwaltshaftung – Risikomanagement
Janine Ditscheid, Köln 532

Nachrichten 528

Bericht aus Berlin/Brüssel 530

AnwaltsWissen

Anwaltsmethodik

Gerechtigkeit und Gleichheit: Plädoyer für eine
relationale Auslegung
Dr. Cara Röhner, Frankfurt am Main 534

Anwaltsrecht

Keine Zusammenarbeit mit Of Counsel
Akad. Rat Dr. David Markworth, Köln 541

Spricht der Mensch oder der Algorithmus Recht?
Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Duve, Frankfurt am Main und
Rechtsreferendarin Viola Zollitsch, Berlin 541

Gerichtsstandsvereinbarung für Freiberufler
Tim Kerstges, Passau 542

Juristenausbildung

Risikoklasse 10: Hände weg vom Jurastudium?
Rechtsanwalt Prof. Dr. Heinz Josef Willemsen, Düsseldorf 542

Notwendige Reform der Juristenausbildung
Rechtsanwältin Sabine Gries-Redeker, Bonn 544

Moderne Lehre: anders und innovativ?
Prof. Dr. habil. Peter Wysk, Leipzig 545

Berufsständisches Engagement: Warum nicht?
Prof. Dr. Matthias Kilian, Soldan Institut, Köln 546

Bücherschau: Berufsrecht
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln 548

Haftpflichtfragen

Fischen in fremden Rechtsgebieten: Risiken
und Nebenwirkung
Rechtsassessorin Sabrina Schardt, Allianz Versicherungs-AG, München 550

Rechtsprechung

Anwaltsrecht
BGH: Of Counsel – keine gemeinsame Berufsausübung mit Jura-Professor;
BGH: Syndikusrechtsanwalt – Rechtsberatung von Kunden sperrt Zulassung;
BGH: Fallliste beim Fachanwalt für Insolvenzrecht; BGH: Fallliste beim Fachanwalt
für Transportrecht; OLG Frankfurt: Weitergabe Schriftsatz an RAK 552

Anwaltshaftung
BAG: Hinweis des Gerichts auf unwirksamen beA-Versand; BGH: Elektronisches
Dokument mit Umlauten per beA; BGH: Haftung für Dritte im Mandat; BGH:
Schadensersatz nach außerordentlicher Kündigung des Anwaltsvertrags 556

Anwaltsvergütung
OLG München: Keine Zusatzgebühr für umfangreiche Beweisaufnahmen 559

Prozessrecht
BGH: Pflichtverteidiger muss Geständnis des Angeklagten akzeptieren 559



Berufsständisches Engagement: Herausforderung für die Zukunft

Warum Anwältinnen und Anwälte sich nicht in Anwaltsorganisationen engagieren

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Anwaltsberuf lebt auch vom Engagement von Anwältinnen und Anwälten in der Berufsaufsicht der Kammern, in den anwaltlichen Versorgungswerken und in den Anwaltvereinen. Eine parallele Studie in Frankreich, Spanien, Belgien, Luxemburg und Deutschland hat untersucht, warum Anwältinnen und Anwälte auf ein Engagement verzichten. Fazit: Die jungen Anwältinnen und Anwälte würden gerne, haben aber wenig Zeit. Bei den älteren Anwälten ist das Desinteresse größer, es finden sich aber am Ende viele, die Zeit haben. Und: In Deutschland ist das Desinteresse größer als in den anderen Ländern der Studie.

I. Einleitung

Im vergangenen Monat ist an dieser Stelle über das – im weitesten Sinne – berufsständische Engagement der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte berichtet worden¹. Der Befund: Zwar sind 31 Prozent der Berufsträger in irgendeiner Form berufsständisch engagiert, die geringste Bedeutung hat hierbei allerdings berufsständisches Engagement im engeren Sinne, das heißt in den Strukturen der berufsständischen Selbstverwaltung (Kammern, Anwaltsgerichtsbarkeit, Satzungsversammlung, Versorgungswerke). Merklich ausgeprägter sind Aktivitäten in Berufsorganisationen, die auf freiwilligem Zusammenschluss beruhen, oder in der Berufsbildung (Ausbildung, Weiterbildung, Fortbildung).

Während eine solche Erkenntnis durchaus hilfreich ist und Prognosen über Zukunftsherausforderungen gestattet, ist naturgemäß noch reizvoller, der Frage nachzugehen, warum ein – auch im internationalen Vergleich – eher verhaltenes Engage-

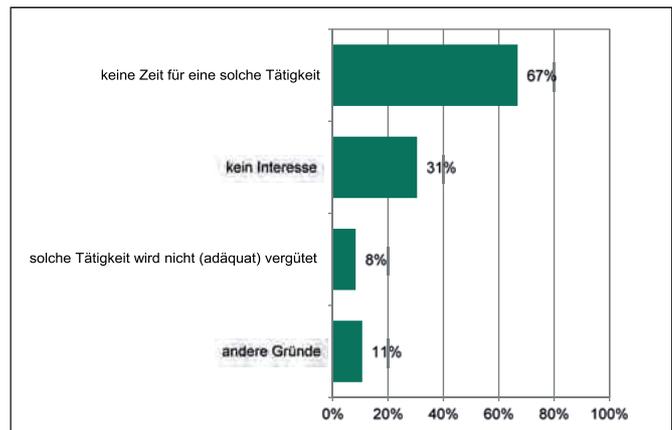


Abb. 1: Gründe für fehlende berufsständische Aktivitäten
Aufgrund der Möglichkeit zu Mehrfachnennungen addieren sich die Anteilswerte nicht zu 100 Prozent.

ment zu konstatieren ist. Auch dieser Frage ist die sogenannte „Europastudie“ unter anderem des Soldan Instituts nachgegangen, ein 2016–2018 parallel in Frankreich, Spanien, Belgien, Luxemburg und Deutschland betriebenes Forschungsprojekt. Eine im Rahmen des Projekts durchgeführte Befragung² klärte nicht nur, ob sich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Angelegenheiten ihres eigenen Berufsstands institutionell engagieren, sondern auch, auf welchen Gründen ggf. ein Verzicht auf entsprechende Aktivitäten beruht.

II. Gesamtbefund

Die Gründe, warum Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen keine berufsständische Aktivitäten im weitesten Sinne entfalten, sind unterschiedlich. Knapp zwei Drittel der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die hierauf verzichten, geben an, dass sie keine Zeit für solche Tätigkeiten haben. Das muss nicht zwangsläufig auf einer generell hohen Arbeitsbelastung beruhen, sondern kann auch durch familiäre oder private Verpflichtungen begründet sein. Die fehlende Zeit ist jedoch nicht ausschließlich der Grund dafür, nicht berufsständisch aktiv zu sein. Fast jeder dritte Anwalt hat schlichtweg kein Interesse an einer solchen Betätigung. 8 Prozent erklären ihre Abstinenz von berufsständischen Aktivitäten mit der mangelnden oder nicht adäquaten Vergütung für diese.

Bemerkenswert ist, dass sich die Gewichtung der Gründe für den Verzicht auf berufsständische Aktivitäten in Deutschland von dem Befund in den ebenfalls untersuchten Nachbarstaaten Frankreich, Belgien und Luxemburg unterscheidet: Fehlendes Interesse wird am häufigsten in Deutschland als Erklärung gegeben, auch die fehlende Remuneration spielt für deutsche Anwälte eine größere Rolle als für Standesgenossen aus den genannten Staaten.

III. Differenzierende Betrachtung

Sieht man einmal von dem wenig überraschenden Befund ab, dass ein zentraler Grund für ein fehlendes berufsständisches Engagement die zeitliche Belastung eines Berufsträgers in sei-

¹ Kilian, AnwBl 2020, 482f.

² In Deutschland führte die Befragung das Soldan Institut durch, an ihr beteiligten sich 1.614 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

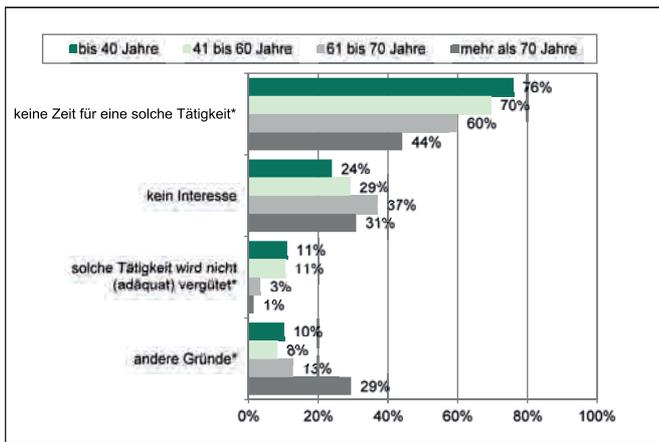


Abb. 2: Gründe für fehlende berufsständische Aktivitäten – nach Alter
Aufgrund der Möglichkeit zu Mehrfachnennungen addieren sich die Anteilswerte nicht zu 100 Prozent.

* statistisch signifikanter Zusammenhang ($p < 0.05$)

ner Kanzlei ist, sind wesentliche Einflussfaktoren vor allem das Alter und das Geschlecht des Berufsangehörigen:³

Bei einer Differenzierung nach dem Alter der Rechtsanwälte wird deutlich, dass fehlende Zeit von jüngeren Anwälten häufiger als Grund für unterlassene berufsständische Aktivitäten genannt wird als von älteren Anwälten. Über drei Viertel der Anwälte bis zu 40 Jahren geben an, keine Zeit für eine solche Tätigkeit erübrigen zu können. Dieser Grund wird von nur von 44 Prozent der Rechtsanwälte über 70 Jahre genannt. Beim Desinteresse ist das Bild hingegen genau umgekehrt: 37 Prozent der Rechtsanwälte von 61 bis 70 Jahren geben an, dass sie kein Interesse daran haben, eine weitere Tätigkeit neben dem Anwaltsberuf auszuüben. Von den Anwälten unter 40 Jahren sind es gerade mal 24 Prozent. Dass die berufsbezogene Nebentätigkeit nicht (adäquat) vergütet wird, ist für 11 Prozent der Anwälte unter 60 Jahren ein Grund, sie nicht auszuüben. Dies spielt für die älteren Rechtsanwälte nur eine untergeordnete Rolle (1–3 Prozent).

Bei einer Differenzierung nach Geschlecht lassen sich leichte Unterschiede in den Beweggründen für die Entscheidung gegen eine weitere Tätigkeit erkennen. So gaben 72 Prozent der Rechtsanwältinnen an, keine Zeit für eine solche Tätigkeit zu haben, während dieser Grund von 65 Prozent der männlichen Kollegen genannt wurde. Ein Drittel der Rechtsanwälte gab an, kein Interesse an einer weiteren Tätigkeit zu haben, während dies nur für 22 Prozent der Rechtsanwältinnen entscheidend war. Für Männer stellt die nicht adäquate Bezahlung der Nebentätigkeit mit 9 Prozent etwas häufiger einen Grund für den Verzicht auf diese da als bei Frauen (5 Prozent).

IV. Ausblick

Der empirische Befund zu den Gründen für einen Verzicht auf berufsständisches Engagement zeigt ein sehr grundlegendes Problem auf: Diejenigen, die seltener desinteressiert an berufsständischen Aktivitäten sind – jüngere Rechtsanwälte und weibliche Berufsträger –, können oder wollen sich ein entsprechendes Engagement gleichwohl überdurchschnittlich häufig wegen der damit verbundenen zeitlichen und finanziellen

³ So geben 75 Prozent der Rechtsanwälte, die 60 Stunden und mehr in der Woche arbeiten, an, dass sie keine Zeit für ein solches Engagement hätten. Von den Anwälten mit einer Wochenarbeitszeit bis unter 40 Stunden wurde dieser Grund zwar mehrheitlich, aber von nur 58 Prozent genannt.

⁴ Kilian, AnwBl 2020, 168ff.

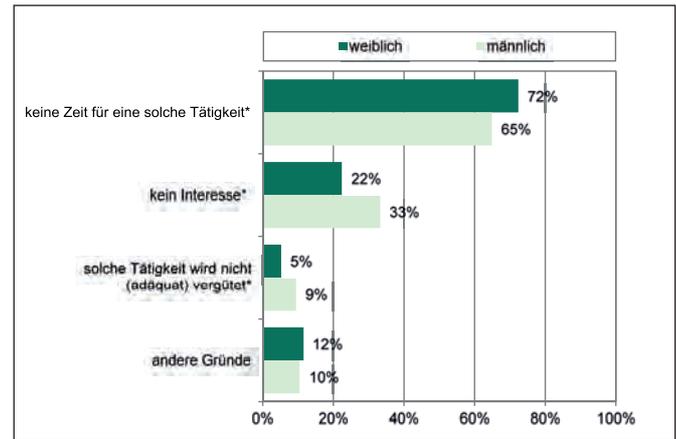


Abb. 3: Gründe für fehlende berufsständische Aktivitäten – nach Geschlecht
Aufgrund der Möglichkeit zu Mehrfachnennungen addieren sich die Anteilswerte nicht zu 100 Prozent.

* statistisch signifikanter Zusammenhang ($p < 0.05$)

Opfer nicht leisten. Die allgemein feststellbare Dominanz berufsälterer (und männlicher) Rechtsanwälte beim berufsständischen Engagement hat also keineswegs etwas mit Desinteresse der jüngeren Kolleginnen und Kollegen zu tun.

Jüngere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte befinden sich meist noch in einer Phase der beruflichen Etablierung oder Absicherung eines gewonnenen Status, die geringe zeitliche und finanzielle Flexibilität mit sich bringt. Hinzutreten werden häufig auch familiäre Verpflichtungen, die insbesondere bei überdurchschnittlich häufig in vollzeitnaher Teilzeit tätigen Rechtsanwältinnen⁴ keinen Raum für Nebentätigkeiten lassen. Dieser Befund ist perspektivisch zwar durchaus ermutigend, weil er hoffen lässt, dass sich die fraglichen Berufsträger mit fortschreitendem Alter zum Teil noch berufsständisch engagieren werden. Auch mag man die unfreiwillige unterdurchschnittliche Repräsentation jüngerer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte etwa im Bereich der berufsständischen Berufsbildung für weniger problematisch halten, weil dort Berufserfahrung und Erfahrungswissen besonders wichtig sind. Insbesondere in der berufsständischen Selbstverwaltung ist sie aber misslich, weil hierdurch wichtige Teilgruppen der Anwaltschaft (zum Beispiel Junganwälte, Kanzleigründer, Rechtsanwältinnen, Fachanwälte in spe) eher geringen Einfluss auf Aufsichts- und Verwaltungshandeln der Kammern, die Rechtsprechung der Anwaltsgerichtsbarkeit und die Normsetzung der Satzungsversammlung haben. Patentlösungen für dieses Dilemma drängen sich nicht auf, wenngleich differenziertere Entschädigungsmodelle, eine stärkere Verlagerung von Gremientätigkeiten aus Präsenzsitzungen in andere Formate und eine kanzleiinterne Förderung und Ermöglichung entsprechenden Engagements auch jüngerer Berufsträger im Wissen um die Notwendigkeit der Zukunftssicherung der berufsständischen Selbstverwaltung hilfreich sein könnten.



Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Direktor des Soldan Instituts. Er lehrt und forscht an der Universität zu Köln.

Leserreaktion an anwaltsblatt@anwaltverein.de